

## Förderungsrichtlinien Kultur

Die Stadtgemeinde Korneuburg bekennt sich zu einem wirksamen und aktiven Vereinswesen und sieht es daher als ihre Aufgabe, die kulturelle Arbeit der in Korneuburg ansässigen Kulturvereine zu fördern. Vor allem sehen wir das gesellschaftliche Vereinswesen als einen wichtigen sozialen Aspekt in unserer Stadt.

### 1. Grundsätze der Förderung

- a) Die Förderung sind freiwillige Leistungen und erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel des jeweiligen Haushaltsjahrs der Stadtgemeinde Korneuburg sofern die kulturelle Institution die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.
- b) Auf diese Freiwilligenleistung der Stadtgemeinde Korneuburg besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Alle Zuschüsse dienen als Unterstützung und sind nicht als einzige Vereinerhaltungsmaßnahme gedacht. Die Vereine sind im Sinne der Eigenverantwortung verpflichtet für den Erhalt ihres Vereins zu sorgen.
- d) Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Subventionen für Aufgaben laut Vereinsstatuten zu verwenden.
- e) Zuschüsse nach diesen Förderungsrichtlinien werden grundsätzlich nur auf Antrag des Vereins und unter Vorlage der jeweiligen Nachweise bewilligt. Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt. (siehe Pkt. 2)
- f) Nach diesen Richtlinien werden Korneuburger Vereine nach Punktesystem gefördert, die im Vereinsregister mit Sitz in Korneuburg eingetragen sind.
- g) Die Förderung erfolgt jeweils über einen Grundförderung. Dafür werden 30% der im Haushaltsjahr vorgesehenen Kultursubventionen vorgesehen. Alle Vereine, die dem Punkt II. Fördervoraussetzungen entsprechen, erhalten diese Grundförderung zu gleichen Teilen. Die restlichen 70% der Kultursubventionen werden mittels Punktesystem an die Subventionswerber vergeben. Die Auswertung erfolgt aufgrund des vorgelegten Ansuchens vom Kulturreferat und wird dem Wirtschafts- und Kulturausschuss zur Empfehlung vorgelegt.

h) Vereine und nicht im Vereinsregister gemeldete Kulturschaffende, Gruppen- und Interessensgemeinschaften ist eine Förderung im Rahmen eines konkreten Projektes möglich. Die Förderungswürdigkeit prüft der Kulturausschuss. Die Anträge können ganzjährig eingebracht werden.

i) Die Stadt Korneuburg behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichenden, satzungsgemäßen Aktivitäten nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

j) Die Subventionen werden auf 2 Teilbeträgen ausbezahlt.

k) Vereine, die über einen Einzelbeschluss des Gemeinderates Zuschüsse erhalten, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen.

## **2. Fördervoraussetzungen**

- Sitz und vorwiegendes Betätigungsfeld in der Stadtgemeinde Korneuburg
- Eintrag im Vereinsregister bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg seit mindestens 1 Jahr
- eindeutige kulturelle Zielsetzung
- Nachweis von Eigenleistungen
- Einhebung eines Mitgliedsbeitrags
- grundsätzliche Bereitschaft zur Leistung von Kulturarbeit mit und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

### **3. Art der Förderungen**

#### **3.1 Grundförderung**

Siehe Punkt 1. Grundsätze der Förderung, Unterpunkt g)

#### **3.2 Laufende Vereinsarbeit**

Die Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung zur Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit (z.B. Vereinssitzungen, Tagungen, Schriftverkehr, allgemeine Aussendungen usw.).

<b>0 - 50 Mitglieder:</b>	<b>10 Punkte</b>
<b>51 - 250 Mitglieder:</b>	<b>15 Punkte</b>
<b>über 251 Mitglieder:</b>	<b>20 Punkte</b>

#### **3.3 Vereinsräume, Miet- und Betriebskosten**

a) Für eigene oder angemietete Vereinsräume, sowie angemietete Veranstaltungsräume der Stadtgemeinde Korneuburg können Punkte in einer Bandbreite von 10 bis 40 Punkten vergeben werden, sofern die Betriebs- bzw. Mietkosten den Betrag € 1.000,00 Jahr übersteigen. Die Auswertung erfolgt aufgrund der des vorgelegten Ansuchens vom Kulturreferat und wird dem Wirtschafts- und Kulturausschuss zur Empfehlung vorgelegt.

b) Bei der Festsetzung der Punkteanzahl werden Einnahmen aus Vermietung bzw. Verpachtung berücksichtigt.

Effektivkosten nach Abzug von Einnahmen:

<b>€ 1000 - € 2000:</b>	<b>10 Punkte</b>
<b>€ 2001 - € 3000:</b>	<b>20 Punkte</b>
<b>€ 3001 - € 4000:</b>	<b>30 Punkte</b>
<b>über € 4001:</b>	<b>40 Punkte</b>

### **3.4 Aktivitätspunkte**

#### *a) Kulturelle und soziale Veranstaltungen*

Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten der Stadtgemeinde Korneuburg oder der Stadtgemeinde Korneuburg nahe stehenden Institutionen (z.B.: Stadtmarketing) kann eine Förderung im Bereich von 50 bis 300 Punkten vergeben werden. (z.B.: Musiktage, Stadtfest, u.ä.). Die Auswertung erfolgt aufgrund der des vorgelegten Ansuchens vom Kulturreferat und wird dem Wirtschafts- und Kulturausschuss zur Empfehlung vorgelegt.

#### *b) Vereinsinterne Aktivitäten*

Tauschtag beim Briefmarkenverein, Lange Nacht der Museen, Weihnachtsmatinee u.ä. - können für das gesamte Vereinsjahr bis zu 50 Punkten gefördert werden.

#### *c) Jugendarbeit*

Für Vereine, welche sich besonders um die Jugendarbeit bemühen, ist eine Gesamtförderung von 50-100 Punkten möglich. Die Auswertung erfolgt aufgrund der des vorgelegten Ansuchens vom Kulturreferat und wird dem Wirtschafts- und Kulturausschuss zur Empfehlung vorgelegt.

#### *d) Die Gesamtpunktezah für Aktivitätspunkte*

Pro Abrechnungsjahr können maximal 300 Punkte betragt werden.

### **3.5 Medialer Wert**

Wenn über einen Verein in regionalen oder überregionalen Medien berichtet wird, können je nach Umfang der Berichterstattung bis zu 20 Punkte vergeben werden (Kopien der Berichte sind erforderlich).

#### **4. Form, Art und Zeitpunkt des Antrages**

- a) Die Aktivitäten der Vereine werden einmal pro Jahr bewertet. Das Förderansuchen ist bis spätestens bis 31. Jänner des Jahres bei der Kulturabteilung der Stadtgemeinde Korneuburg einzureichen. Als Bewertungszeitraum ist der 01.01. bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres heranzuziehen.
- b) Für das Ansuchen ist das von der Stadtgemeinde Korneuburg aufgelegte Formblatt zu verwenden. Ansuchen werden nur in schriftlicher Form mit allen nötigen Beilagen anerkannt.
- c) Zeichnungsberechtigt sind ausschließlich Personen, die lt. Statuten berufene Vereinsorgane oder von diesen, bevollmächtigte, Personen sind. Die Bevollmächtigung ist dem Antrag beizulegen.
- d) Mit jedem Antrag auf Förderung ist der Stadtgemeinde Korneuburg der aktuelle Vereinsvorstand zu melden.

#### **5. Verwendungsnachweis**

Die Stadtgemeinde Korneuburg ist berechtigt Verwendungsnachweise zu verlangen, die mit der Gewährung der Subventionen in Zusammenhang stehen. Wird festgestellt, dass ein Subventionsnehmer unrichtige Angaben, die zu der Förderung geführt haben, getätigt hat, so kann der Gemeinderat die Rückforderung der Subvention beschließen. Der betreffende Verein ist in Folge für die Dauer von 3 Jahren von jeder Subvention der Stadtgemeinde Korneuburg ausgeschlossen.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2013. zu Jahresbeginn 2014 in Kraft.

Korneuburg, 30.10.2013